

12. Bildet der Fall, daß ein Angehöriger eines fremden Staates bis zum Inkrafttreten eines Staatsvertrags zwischen diesem und dem Deutschen Reich (über Verbürgung der Gegenseitigkeit) das Armenrecht für eine Klage vor dem deutschen Gericht nicht erhalten konnte, einen Hemmungsgrund für die Verjährung seiner Forderung gegen den deutschen Schuldner?

RWB. § 203.

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1929 i. C. Sch. (Rekl.) w. B. (Rl.). II 33/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger fordert aus einem Abkommen, das er am 6. Oktober 1913 in Lemberg mit der in Breslau anhängigen Beklagten abgeschlossen hat, eine Vergütung (Provision) für die von ihr im Herbst 1913 und im Frühjahr 1914 nach Galizien und der Bukowina gelieferten Kartoffelmengen. Er hat mit der vorliegenden, gegen Ende Oktober 1914 erhobenen Klage von der ihm angeblich zustehenden Vergütung von mehr als 100000 österr. Kronen zunächst nur einen Teilbetrag von 4300 Kronen geltend gemacht, seinen Antrag aber später auf 25000 Kronen erhöht. Das Landgericht hat dem letztermähnten Antrag entsprochen. Die Beklagte legte Berufung ein mit dem Ziel der Klageabweisung, der Kläger erhob Anschlußberufung unter

Erhöhung der Klageforderung auf 34000 M. Weiter stellte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1920 den in den Gründen wiedergegebenen, den ganzen Anspruch umfassenden Feststellungsantrag. Schließlich beantragte er, nachdem die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbart hatten und er durch Schriftsatz vom 28., eingegangen beim Berufungsgericht am 31. August 1926, wieder geladen hatte, die Beklagte zu verurteilen, an seine Ehefrau diejenige Summe nebst angemessenen Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen, die angesichts der veränderten Umstände (Weldentwertung) nach richterlichem Ermessen an Stelle von 101040 österr. Kronen zu setzen sei, mindestens aber 10000 RM. Die Beklagte erhob u. a. den Einwand der Verjährung des Hauptanspruchs. Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat es das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte unter Abweisung der Mehrforderung zur Zahlung von 8000 RM. nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1924 verurteilt wurde. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

... Der Aufwertungsanspruch ist unbegründet, da die Einrede der Beklagten, daß der Hauptanspruch verjährt sei, durchgreift. Maßgebend ist nach § 196 Nr. 7 BGB. die zweijährige Verjährung, von der auch das Berufungsgericht ausgeht. Sie wäre, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht vor dem 31. Dezember 1920 eingetreten, wurde aber schon am 12. Oktober 1920 durch Verlesung des Feststellungsantrags vom 30. Juli 1920 in dem bisher nur auf Zahlung eines Teilbetrags gerichtet gewesenen Rechtsstreit in vollem Umfang unterbrochen. Der Vorderrichter nimmt das deshalb an, weil der Feststellungsantrag den ganzen Anspruch umfasse. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob der Feststellungsantrag den gesamten Anspruch oder nur den bis zu jenem Zeitpunkt geforderten Kronen-Teilbetrag betreffe. Der Standpunkt des Berufungsgerichts ist rechtlich zutreffend. Denn jener Antrag lautet auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger für alle von ihr im Herbst 1913 und im Winter 1913/14 nach Galizien gelieferten Kartoffeln eine Provision von 40 Kronen gleich 34 M. für den Waggon Speise- und Saat-

Kartoffeln und von 10 Kronen gleich 8,50 M. für den Waggon Brennerkartoffeln nebst Verzugszinsen zu zahlen. Der von der Revision weiter geltend gemachte Umstand, daß der Feststellungsantrag noch nicht den erst später erhobenen Aufwertungsanspruch enthalte, ist für die vorliegende Frage unerheblich. Der Aufwertungsanspruch ist kein selbständiger, neben den Hauptanspruch tretender neuer Anspruch, sondern der ursprüngliche Anspruch mit einem der Geldentwertung angepaßten Inhalt.

Die Unterbrechung der Verjährung hörte gemäß § 211 Abs. 2 BGB. am 24. Oktober 1922 auf, weil durch die in diesem Termin getroffene Vereinbarung der Parteien, daß die Sache bis auf weiteres ruhen solle, der Prozeß in Stillstand geriet. Die daraufhin wieder in Lauf gesetzte zweijährige Verjährungsfrist wurde nach Ansicht des Berufungsgerichts durch zwei Ereignisse gehemmt. Als den einen Hemmungsgrund betrachtet es mit Recht — auch von der Revision nicht beanstandet — die Hemmung der Verjährung des Aufwertungsanspruchs in bezug auf den inzwischen gänzlich entwerteten Kronenanspruch (eine Friedenskrone entsprach nach der Feststellung des angefochtenen Urteils zuletzt 10000 Inflationskronen) wegen rechtlicher Unmöglichkeit seiner Geltendmachung. Diese Hemmung dauerte, wie der Berufungsrichter annimmt, bis zum Frühjahr 1924, spätestens bis zum 30. Juni 1924, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Aufwertungsgedanke in der Rechtsprechung und in der Öffentlichkeit durchgesetzt hatte und damit die rechtliche Unmöglichkeit der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen weggefallen war. Die Annahme dieses Zeitpunkts entspricht den Darlegungen in RGZ. Bd. 120 S. 355 ff. (357, 361).

Mit dem 1. Juli 1924 begann wieder die zweijährige Verjährungsfrist zu laufen, sie wurde aber nach der Meinung des Berufungsgerichts gemäß § 203 BGB. bis zum 1. Juni 1926 gehemmt, da der Kläger, der auf Grund des Pariser Vertrages Pole geworden war, erst mit diesem Tage als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des deutsch-polnischen Abkommens vom 5. März 1924 (Ges. vom 19. März 1925, RGBl. II S. 139; Bef. vom 28. April 1926, RGBl. II S. 237) die Möglichkeit erhalten habe, das Armenrecht für den vorliegenden Rechtsstreit zu erlangen.

Trifft diese Ansicht über das Vorliegen des zweiten Hemmungsgrundes zu, so ist der Hauptanspruch nicht verjährt. Denn dann

wäre die mit dem 1. Juni 1926 wieder in Lauf gefetzte Verjährung durch den am 31. August 1926 beim Berufungsgericht eingegangenen Ladungsschriftsatz des Klägers vom 28. August 1926 rechtzeitig unterbrochen worden. Die Auffassung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht als rechtlich zutreffend angesehen werden. Voraussetzung wäre nach § 203 B.G.B., daß der Kläger innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert war. Nun ist zwar eine Partei, welche die Kosten eines Rechtsstreits nicht zu tragen vermag und darauf angewiesen ist, für die Verfolgung ihrer Ansprüche die Bewilligung des Armenrechts und in Anwaltsprozessen die Beiordnung eines Rechtsanwalts zu beantragen, bis zur Gewährung des Armenrechts und bis zur Beiordnung eines Armenanwalts an der Rechtsverfolgung verhindert. Und es kann die Verzögerung der Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch für einen Anwaltsprozeß als ein für die Partei unabwendbarer Zufall, d. h. als eine durch höhere Gewalt herbeigeführte Verhinderung an der Rechtsverfolgung im Sinne des § 203 Abs. 1 die Hemmung der Verjährung begründen (RGZ. Bd. 87 S. 52 flg. [54, 55]). Aber so liegt der Fall hier nicht. Einmal handelt es sich um einen zum Ausländer gewordenen Kläger, der infolge des Fehlens einer Vereinbarung zwischen dem Staate, dem er nunmehr angehört, und dem Deutschen Reich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keinen Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts vor einem deutschen Gericht hat. Das Berufungsgericht meint, den Angehörigen eines solchen Staates sei der Zeitraum, der verstreicht, bis es ihnen auf Grund eines von ihrem Staate doch schließlich mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsvertrags ermöglicht wird, das Armenrecht für eine Klage vor dem deutschen Gericht zu erlangen, als Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche grundsätzlich zuzubilligen. Diese Auffassung ist aber ganz unannehmbar. Sie müßte, wie die Revision mit Recht betont, dahin führen, daß Ansprüche von Ausländern, die arm sind und deren Staat eine Vereinbarung mit dem Deutschen Reich über die gegenseitige Bewilligung des Armenrechts an Angehörige des anderen Staates zur Prozeßführung vor den Gerichten beider Staaten nicht geschlossen hat, überhaupt nicht verjähren würden. Das würde eine unerträgliche Unsicherheit der Rechtslage deutscher Schuldner bewirken. Daher kann für die Zeit,

während deren zwischen dem Deutschen Reich und dem Auslandsstaat keine Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung des Armenrechts getroffen oder eine Vereinbarung dieses Inhalts noch nicht in Kraft getreten ist, eine Hemmung der Verjährung nicht in Betracht kommen.

Im übrigen stellt aber auch die Unmöglichkeit, aus dem angegebenen Grunde vor dem 1. Juni 1926 das Armenrecht vor dem Berufungsgericht bewilligt zu erhalten, nach den Umständen überhaupt keinen Fall der Verhinderung des Klägers an der Rechtsverfolgung dar. Denn es handelte sich nur darum, in dem seit Ende Oktober 1914 anhängigen Rechtsstreit, in dem die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbart hatten, eine die Unterbrechung der Verjährung bewirkende Rechtsbehandlung vornehmen zu lassen, wofür eine Ladung der Gegenseite genügt hätte. Sache des Klägers aber wäre es gewesen, unter Verweisantritt zu behaupten, daß sein bisheriger frei gewählter Anwalt ohne Bewilligung des Armenrechts es abgelehnt hätte, innerhalb der Verjährungsfrist auch nur eine Ladung zu einem neuen Termin einzureichen. Eine solche Behauptung hat der Kläger nicht aufgestellt, auch nicht aufstellen können, da kein pflichtbewußter Anwalt die durch Einreichung einer Ladung zu bewirkende Wahrung einer materiellen Frist in einem schwebenden Prozeß von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen wird. Im übrigen hat ja auch der frei gewählte Anwalt des Klägers lange vor Stellung des Antrags auf Bewilligung des Armenrechts den Ladungsschriftsatz eingereicht, nämlich am 31. August 1926, während der Antrag, dem Kläger das Armenrecht zu bewilligen, erst am 8. Dezember 1926 gestellt worden ist . . .

Hiernach ist das Klagebegehren wegen Verjährung des Hauptanspruchs unbegründet.